dern, auf Kosten der Fabrikanten eine Untersuchung sämmtlicher Fabriken und Arbeiter vorzunehmen" —

beschließt:

I. Es seien zu dem fraglichen Zwecke die Bezirksärzte, beziehungsweise in deren Verhinderung die Bezirksarzt-Adjunkten zu bezeichnen.

Kreisschreiben der Sanitätsdirektion

betreffend

Entnahme von Proben von Lebensmitteln.

(Vom 25. Februar 1879.)

Bei Anlaß der Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes pro 1877 in der Februarsession des Kantonsrathes d. J. hat die Prüfungskommission verlangt, daß, in Ausführung von § 27 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden, der § 846 des Gesetzes über die Rechtspflege auf denselben eine stricte Anwendung finde. Die Forderung ist auch vom Kantonsrath im Grundsatze adoptirt worden.

Nun lautet der § 846: „In allen Fällen, in welchen das Verfahren der Sachverständigen die zu untersuchenden Gegenstände zerstört oder verändert, wird denselben wo möglich nur ein Theil dieser Gegenstände zu ihren Versuchen überlassen."

Wenn Sie daher in der Lage sind, gemäß Art. 27 der Verordnung Proben von Lebensmitteln zum Zwecke ihrer Untersuchung zu erheben, so werden Sie eingeladen, hiebei nach Forderung des citirten § 846 d. Ges. ü. d. Rechtspflege zu verfahren, entweder doppelte Proben zu nehmen oder dieselben zu theilen, nur den einen Theil zur Untersuchung abzugeben, den andern aber zurückzubehalten und sorgfältig zu bezeichnen und zu verwahren, damit er bei allfällig gerichtlichem Entscheid oder in Folge Auflage einer Buße auf Verlangen der Parteien, der Gerichte oder der Gesundheitsbehörde für eine weitere kontrolirende Untersuchung verwendet werden kann.

Dieſer Vorſchrift kann nun freilich da mit Erfolg nicht genügt werden, wo es ſich um Artikel handelt, die einem ſchnellen Verderb ausgeſetzt ſind, wie Milch, Würſte ꝛc. — Es dürfte aber immerhin in dieſen Fällen angezeigt ſcheinen, den Eigenthümern es freizuſtellen, ob die Geſundheitsbehörde zwei Muſter erheben ſoll und ob ſie die Unterſuchung des einen derſelben durch eine von ihnen zu bezeichnende Kontrolſtation und auf ihre Rechnung verlangen. —

Verfügung der Sanitätsdirektion

betreffend

den Verkauf von Fliegenpapier.

(Vom 29. Juni 1867. Amtsbl. 1867. 1399).

1. Der Verkauf von Fliegenpapier ohne ſpezielle, auf chemiſche Unterſuchung gegründete Bewilligung der Direktion des Sanitätsweſens iſt neuerdings jedermann unter Androhung polizeilicher Beſtrafung oder gerichtlicher Ueberweiſung unterſagt.

2. Es ſoll kein Fliegenpapier in den Handel gebracht werden, welches nicht mit einer Vignette des Fabrikanten und dem Namen des Verkäufers bezeichnet iſt.

Regulativ

betreffend

Ertheilung von Staatsbeiträgen an Friedhöfe.

(Vom 26. Februar 1881. Amtsbl. 1881. 192.)

§ 1. Staatsbeiträge an Neubauten und Hauptreparaturen von Friedhöfen werden nur in ſolchen Fällen verabreicht, in welchen die Bauten als nothwendig und dem Zwecke entſprechend anerkannt worden ſind.